

digers die Hauptverhandlung fortgesetzt, ist das in dieser Hauptverhandlung ergangene Urteil im Rechtsmittelverfahren nach § 300 Ziff. 3 aufzuheben.

2. **Maßregeln des Vorsitzenden** zur Verhinderung der Entfernung des Angeklagten bedürfen keines Gerichtsbeschlusses, sondern erfolgen auf dessen Anordnung.

3. **Verteidiger:** Die Zustimmung des Gerichts hat auch der Verteidiger im Falle der notwendigen Verteidigung einzuholen, wenn er sich entfernen möchte. Das Gericht kann seine Zustimmung trotz erklärter Bereitschaft eines anderen Rechtsanwalts zur vertretungsweisen Übernahme der Verteidigung versagen, z. B. wenn es Kollisionsgefahr vermutet oder aus anderen Gründen die sachgerechte Verteidigung des Angeklagten für gefährdet hält. Die Zustimmung zum vertretungsweisen Übergang der Verteidigung auf einen anderen Rechtsanwalt erfolgt in Form eines Gerichtsbeschlusses, der zu protokollieren ist. Führt die unbefugte Entfernung eines Verteidigers aus der Hauptverhandlung zu deren Unterbrechung, können ihm die hierdurch verursachten Auslagen auferlegt werden (§65 Abs. 3). Die in Abs. 2 geregelte Anwesenheitspflicht gilt in **Hauptverhandlungen gegen jugendliche Angeklagte** auch für den Beistand (§ 72 Abs. 3) und für den Erziehungsberechtigten (§ 70 Abs. 1).

4. **Abwesenheit des Angeklagten:** In dessen Abwesenheit darf die Hauptverhandlung nur zu Ende geführt werden, wenn unter Einhaltung der in Abs. 3 enthaltenen Vorschriften die allseitige und unvoreingenommene Feststellung des Sachverhalts gesichert ist. Seiner Überzeugung, daß die Anwesenheit des Angeklagten nicht mehr erforderlich ist, hat das Gericht in einem Beschluß Ausdruck zu geben, der zu protokollieren ist.

§217

Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung

(1) Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, kann der Angeklagte die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins beantragen. Er ist auf dieses Redit hinzuweisen.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt dem Angeklagten das Redit, die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu beantragen. Im übrigen gilt § 65.

(3) Bei Nichterscheinen des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers hat das Gericht die Notwendigkeit der Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Strafsache, der exakten Feststellung der straf rechtlichen Verantwortlichkeit und der gesellschaftlichen Wirksamkeit zu prüfen.

(4) Über Anträge auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.